

## **Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), des § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) und des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05. 2004 (GVBl. S. 505) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 04.07.2011 folgende Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof Beuren  
Friedhof Birkungen  
Friedhof Breitenbach  
Friedhof Breitenholz  
Friedhof Kaltohmfeld  
Friedhof Kirchohmfeld  
Friedhof Leinefelde  
Friedhof Wintzingerode  
Friedhof Worbis

#### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Leinefelde-Worbis waren  
oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Ortsteilfriedhof hatten  
oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung, zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung, aufzusuchen.

### **§ 3 Verwaltung**

(1) Die Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis werden durch die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung verwaltet.

(2) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.

(3) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- a) einen Friedhofsplan für jeden Stadt- bzw. Ortsteilfriedhof
- b) Belegungspläne über alle Grabfelder
- c) Datenträger (wie Kartei oder Diskette) mit folgenden Angaben:

Angabe zum Grabfeld/Abteilung, Reihe, Grabnummer,  
Namen und Daten des Verstorbenen,  
Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten/Inhaber der  
Grabnummernkarte,  
die Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Ruhefrist.

Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten,  
unter Denkmalschutz stehender sowie aufgrund ihres kulturgeschichtlichen  
Wertes zu erhaltender Grabstätten.

### **§ 4 Bestattungsbezirke**

(1) Jeder Stadt- bzw. Ortsteil hat seinen eigenen Bestattungsbezirk.  
Er umfasst das Gebiet des jeweiligen Stadt- bzw. Ortsteiles.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt werden soll und eine solche Anlage auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung steht.

(3) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 5 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Gräber umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:

April bis Oktober	7.00 Uhr - 21.00 Uhr
November bis März	8.00 Uhr - 17.00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen bekannt zu geben.

(2) An den Feiertagen Allerheiligen, Allerseelen, Totensonntag und dem Volkstrauertag gelten verlängerte Öffnungszeiten.

(3) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## **§ 7**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschl. Fahrräder, ausgenommen sind Fahrräder, wenn sie geschoben werden, Kinderwagen, Rollstühle, Handkarren, -wagen sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) der Verkauf von Waren aller Art, auch Blumen und Kränze,
- c) das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, die Durchführung von Sammlungen und das Anbieten gewerblicher Dienste,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/ Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
- e) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, Abfälle von außerhalb in den für den Friedhof bestimmten Abfallbehältern abzulagern,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- j) Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

(4) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## **§ 8**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Friedhofsgärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Dafür ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Berechtigungskarte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigungskarte gilt für 3 Kalenderjahre.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(9) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, nach vorheriger Abmahnung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 5 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Für die Anzeige gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 9**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen und ggf. der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen regelmäßig werktags Montag bis Freitag. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig (die objektiven Gesichtspunkte haben zu überwiegen) und sind schriftlich bei der Stadtverwaltung / Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte / einer Urnenreihengrabstätte / wenn vorhanden in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet / beigesetzt.
- (6) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat ggf. zusätzliche Kosten zu tragen.

## § 10 Särge/Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren/zersetzbaren Materialien bestehen. Die Verwendung von Plastik, Stein und Keramik ist nicht zulässig.

## § 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. **Sie kann sich eines Dritten bedienen.**
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein. Der Gräberabstand zwischen den Urnengräbern beträgt mindestens 0,30 m.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör an vorhandenen Erdbestattungswahlgräbern vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargreste oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

## § 12 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt:
- a) für Erdbestattungsgräber  
auf den Friedhöfen Beuren, Birkungen, Breitenbach,  
Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode  
und Worbis

30 Jahre

	auf dem Friedhof Breitenholz	45 Jahre
b)	für Urnengräber auf den Friedhöfen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde Wintzingerode und Worbis	20 Jahre

(2) Die Priester- und Pastorengräber sowie die Gräber von Ordensschwwestern unterliegen nicht der Verjährung. Sie werden durch die Kirchengemeinden oder Angehörigen gepflegt.

### **§ 13 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte/Graburkunde.

(4) Alle Umbettungen werden durch die Stadtverwaltung durchgeführt. Sie kann sich eines Dritten bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(8) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht und es erfolgt keine Rückzahlung der Gebühren.

## IV. Gräber

### § 14 Gräberarten

(1) Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden

a) auf dem Friedhof Leinefelde

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- Erdreihengrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 0,90 m
- Kindererdreihengrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- Erdeinzelwahlgrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 0,90 m
- Erddoppelwahlgrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 2,10 m
- Urnenreihengrabstätten	Länge 0,80 m x Breite 0,80 m
- Urnendoppelwahlgrabstätten	Länge 1,00 m x Breite 1,00 m
- Urnenwahlgrabstätten (3 + 4 Urnen)	Länge 1,20 m x Breite 1,20 m

bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24) in

- Reihengrabstätten im Rasengrabfeld	Länge 1,50 m x Breite 0,75 m
- Erddoppelwahlgrabstätten im Rasengrabfeld	Länge 1,50 m x Breite 1,50 m
- Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld	Länge 0,80 m x Breite 0,80 m

cc) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)

dd) Ehrengrabstätten

b) auf dem Friedhof Worbis

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- Erdreihengrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 0,90 m
- Kindererdreihengrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- Erddoppelwahlgrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 2,10 m
- Urnenreihengrabstätten	Länge 0,80 m x Breite 0,80 m
- Urnendoppelwahlgrabstätten	Länge 1,00 m x Breite 1,00 m

bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24) in

- Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld	Länge 0,80 m x Breite 0,80 m
---	------------------------------

cc) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)

dd) Ehrengrabstätten

c) auf dem Friedhof Beuren

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- |                              |                              |
|------------------------------|------------------------------|
| - Erdreihengrabstätten       | Länge 1,90 m x Breite 0,90 m |
| - Kindererdreihengrabstätten | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |
| - Urnenreihengrabstätten     | Länge 0,80 m x Breite 0,80 m |

bb) Ehrengrabstätten

d) auf dem Friedhof Birkungen

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- |                              |                              |
|------------------------------|------------------------------|
| - Erdreihengrabstätten       | Länge 1,90 m x Breite 0,90 m |
| - Kindererdreihengrabstätten | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |
| - Urnenreihengrabstätten     | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |

bb) Ehrengrabstätten

e) auf dem Friedhof Breitenbach

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- |                              |                              |
|------------------------------|------------------------------|
| - Erdreihengrabstätten       | Länge 1,90 m x Breite 0,90 m |
| - Kindererdreihengrabstätten | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |
| - Erddoppelwahlgrabstätten   | Länge 1,90 m x Breite 2,10 m |
| - Urnenreihengrabstätten     | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |

bb) Ehrengrabstätten

f) auf dem Friedhof Breitenholz

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- |                              |                              |
|------------------------------|------------------------------|
| - Erdreihengrabstätten       | Länge 1,90 m x Breite 0,90 m |
| - Kindererdreihengrabstätten | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |
| - Erddoppelwahlgrabstätten   | Länge 1,90 m x Breite 2,10 m |
| - Urnenreihengrabstätten     | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |

bb) Ehrengrabstätten

g) auf dem Friedhof Kaltohmfeld

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- Erdreihengrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 0,90 m
- Kindererdreihengrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- Erddoppelwahlgrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 2,10 m
- Urnenreihengrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m

bb) Ehrengrabstätten

h) auf dem Friedhof Kirchhofmfeld

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- Erdreihengrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 0,90 m
- Kindererdreihengrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- Erddoppelwahlgrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 2,10 m
- Urnenreihengrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m

bb) Erdbestattungsgrab mit Kennzeichnung in einer Gemeinschaftsanlage

Hierbei handelt es sich um Grabstätten, die mit einer Grabsteinplatte in einer Größe von 0,40 m x 0,40 m gekennzeichnet sind und keine Grabeinfassung haben. Die Grabsteinplatte ist ebenerdig zu verlegen. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig.

cc) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)

dd) Ehrengrabstätten

i) auf dem Friedhof Wintzingerode

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- Erdreihengrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 0,90 m
- Kindererdreihengrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- Erddoppelwahlgrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 2,10 m
- Urnenreihengrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m

bb) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)

cc) Ehrengrabstätten

(3) Die Maßeinheiten nach altem Recht gelten fort, bis das entsprechende Grabfeld oder die Grabreihe vollständig belegt ist.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Grab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, bei Zuweisung von Reihengräbern oder Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern, den zukünftigen

Inhaber der Grabnummernkarte/Nutzungsberechtigten über alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten an Gräbern zu informieren.

(6) Die Zuweisung von Reihengräbern sowie die Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern erfolgt nur bei Eintritt eines Sterbefalles.

(7) Der Inhaber der Grabnummernkarte/Nutzungsrechtes hat jede Anschriftenänderung umgehend der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

(8) Ein massiver Grabausbau der Grabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 15 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Abweichend davon beträgt die Nutzungszeit auf dem Friedhof in Breitenholz 30 Jahre. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Erdbestattungen - Personen über 5 Jahre -  
Reihengräber für Erdbestattungen - Personen bis 5 Jahre -

(3) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden.

In einer vorhandenen Erdreihengrabstätte darf innerhalb der ersten 10 Ruhejahre des Erstverstorbenen eine Urne beigesetzt werden. Es ist weiter zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen gleichzeitig die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengräberfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(5) Die Reihengräber sind spätestens 3 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand zu halten. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

## **§ 16 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf

Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit).  
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfachgrab vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der/die Ältteste Nutzungsberechtigte.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 3 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet/beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen/Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungszeit ist nur auf Antrag im Rahmen der Friedhofsplanung möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(9) Je Grabstelle kann bei einem Erdbestattungswahlgrab unter Beachtung der Ruhezeit zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

(10) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern, sowie das Neuanlegen von Grüften ist nicht gestattet.

(11) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung/Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.

(12) Auf den Ablauf des Nutzungsvertrages wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf dem Grab hingewiesen.

## **§ 17 Urnengrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym) (Friedhof Leinefelde, Worbis, Kirchhofmfeld und Wintzingerode)
- d) Grabstätten für Erdbestattungen, unter der Voraussetzung von § 15 (3) auch Reihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Totenaschen gleichzeitig bestattet werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

(4) Urnengemeinschaftsanlagen dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen (anonym). Die Urne mit der Asche wird in Abwesenheit der Angehörigen beigesetzt. Sie verfügen lediglich über die Information des Beisetzungsgrabfeldes; die genaue Lage der Urne ist für die Angehörigen unbekannt und wird nicht mitgeteilt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 18 Ehrengräber**

(1) Ehrengräber werden nur als Wahlgräber (Erdbestattungs- oder Urnenwahlgräber) vergeben. Sie werden als Einzelgräber oder Gemeinschaftsgräber angelegt.

(2) Zur Errichtung von Ehrengräbern benötigen die Ehrengräberstifter (Vereine, Genossenschaften) die Zustimmung der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung (Ausnahme bilden Ehrengrabbeschlüsse der parlamentarischen Gremien der Stadt Leinefelde-Worbis).

(3) Der Nutzer (politisches Gremium, Verein, Genossenschaft) ist für Pflege und Unterhaltung (finanzielle Absicherung) verantwortlich.

(4) Nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Aufgabe derselben werden Ehrengräber analog der Wahlgräber (§ 16 Abs. 12, § 31) beräumt.

### **§ 19 Kriegsgräber**

(1) Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz in der zurzeit gültigen Fassung).

## **V. Gestaltung der Gräber**

### **§ 20 Wahlmöglichkeiten**

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen eingerichtet. Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen können eingerichtet werden.

(2) Besteht die Möglichkeit, ein Grab in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsanforderungen zu wählen, hat die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen.

### **§ 21 Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen**

Jede Grabstätte ist unbeschadet den Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (§§ 22, 24 und 34) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

### **§ 22 Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen**

(1) Um auf den im § 1 benannten Friedhöfen, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eine würdige Totenehrung in einem gestalteten Freiraum (Gräberfeld/ Teilfeld) zu erhalten und zu gewährleisten, werden durch die Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung Gestaltungsregeln für die Anlage und

Ausgestaltung der Grabstätte sowie die Gestaltung des Grabmales für festgelegte Bereiche aufgestellt.

(2) Diese Gestaltungsregeln umfassen:

- die Anlage der Gräber (Rasengräber auf dem Friedhof Leinefelde und Worbis)
- sowie das Grabmal im Rasengrab (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung)

(3) Diese Gestaltungsregeln sollen die Entwicklung zum personenbezogenen und damit individuellen Grab/Grabmal fördern.

Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen werden von der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung entsprechend des Bedarfes gesondert festgelegt.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 23**

#### **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen**

(1) Auf allen Gräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 0,80 m Höhe 0,12 m; bis 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m - 1,20 m Höhe 0,16 m.

(3) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.

(4) Die Grabmale müssen aus einem wetterbeständigen Werkstoff, wie z. B. Naturstein, Holz oder Metall sein und fachgerecht dem Werkstoff entsprechend gestaltet sein. Überdimensionale Grabmale, Bildnisse, Figuren etc., welche sich nicht in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen oder von den bisher auf dem Friedhof vorhandenen Grabmälern unverhältnismäßig stark abweichen, dürfen nicht errichtet werden.

(5) Die Grabmale dürfen die Höhe

- bei Erdbestattungsgräbern von 1,20 m,
- bei Urnengräbern von 0,80 m und
- bei Kindergräbern von 0,70 m

mit einer Toleranz von 5 v. H. nicht überschreiten.

(6) Die Grabmale dürfen auf allen Gräbern die Grabbreite nicht überschreiten.

## § 24

### Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen

(1) Durch die Gestaltungsanforderungen soll ein harmonisches, Ruhe ausstrahlendes Gesamtbild bei dem Grab/Grabmalen eines Grabfeldes erreicht werden. Die Erstellung eines Grabmales ist verpflichtend.

(2) Die Gestaltungsanforderungen stellen Rahmenbedingungen für das einzelne Grabmal dar, die eine personenbezogene individuelle Grabmalgestaltung zulassen und fördern.

(3) Um dies zu erreichen, werden solche Materialien, Bearbeitungen, Formen und Gestaltungen, die keine inhaltliche Begründung besitzen bzw. den Grabfeldeindruck gestalterisch beeinträchtigen nicht zugelassen.

(4) Folgende Vorschriften sind einzuhalten:

- keine Verwendung von tiefschwarzem und grellweißem Gestein
- keine Aufstellung von Findlingen in Gräberfeldern
- keine Verwendung von Betonwerkstein
- keine Farbanstriche an Holz- und Steingrabmalen
- keine Verwendung von Glas, Emaille, Kunststoff, Licht- und Laser-Portrait-Bildern (erlaubt sind kleine bis zu 5 in den Stein eingearbeitete symbolische Glasteile)
- keine figürlichen und aufgesetzten Bronzen, keine polierten Bronzeoberflächen (erlaubt sind in den Stein eingearbeitete Bronzen (symbolische Bronzen), sie dürfen mit einer der Steinfarbe angepassten Patina versehen sein)
- liegende Grabmale dürfen in ihrer Größe bei Urnengräbern  $\frac{1}{3}$  und bei Erdbestattungswahlgräbern  $\frac{1}{4}$  der Stättenfläche nicht überschreiten
- keine Anwendung erhabener Schriften im Kasten
- die Grabmale müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein
- die symmetrische Grundform des Grabmales ist einzuhalten, zulässig sind asymmetrische Gestaltungselemente in der Grundform
- die Grabmale dürfen nicht poliert sein, als feinste Bearbeitung ist Mattschliff ohne Glanz zugelassen, ausgenommen sind Schriften, Ornamente und Symbole
- Grabmale im Materialfarbton dunkel sind mit erhabener Schrift bei zurückgesetzter Fläche zu arbeiten
- die Grabmale dürfen keine sichtbaren Sockel haben

- das Auslegen von Schrift und Symbol mit Gold und Silber ist nicht gestattet
- Inschriften und Symbole sind ausreichend tief oder erhaben zu arbeiten, sodass in der Regel eine farbige Behandlung entfällt, andernfalls ist nur eine Tönung im Farbton des Steinmaterials zulässig (bei mehrfarbigen Grabmalen ist eine Wechselwirkung des Farbtons erlaubt)
- für Inschriften ist die Großbuchstabenschrift vorgeschrieben, aufgesetzte Metallbuchstaben sind nicht zugelassen
- das Setzen von Einfassungen ist nicht gestattet
- Flächen für Zweitschriften bei erhabener Schrift sind in gleicher Art wie die zurückgesetzte Fläche zu arbeiten.

#### (5) Abmessungen

	maximales Raummaß m <sup>3</sup>	Mindestdicke Mindeststärke m	größte Breite = max. Breite m	größte Höhe m	geringste Höhe bei stehenden Grabmalen m
Steingrabmale für Urnengrabstätten (stehend oder liegend) *	0,06	0,16	0,40	1,00	0,70
Steingrabmale f. einstellige Erd- bestattungsstätten, Reihengrab- und einstellige Wahlgrabstätten (stehend oder liegend) *	0,10	0,18	0,45	1,10	0,80
Steingrabmale f. zweistellige Erd- bestattungsstätten, Wahlgrabstätten stehend und/oder liegend *	0,15	0,20	0,50	1,20	0,80
		kreuzförmige Grabmale können die Breite überschreiten, wenn das vorgegebene Raummaß eingehalten wird			= max. Länge bei liegenden Grabmalen

(6) Die Mindestgröße liegender Grabmale beträgt 40 cm x 40 cm, die Mindeststärke 10 cm.

\* Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke. Breit gelagerte Steine sind nicht möglich.

## **§ 25 Grababdeckungen**

(1) Auf allen Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.

(2) Liegende Grabmale für Erdbestattungsgräber dürfen in ihrer Größe ein Drittel der Grabfläche nicht überschreiten.

## **§ 26 Grabeinfassungen**

(1) Grabeinfassungen sind nur in Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen zulässig.

(2) Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 15 cm nicht überschreiten.

(3) Grabeinfassungen sind genehmigungspflichtig.

## **§ 27 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung/  
Friedhofsverwaltung.

Der Antragsteller hat bei Reihengräbern die Grabnummernkarte, bei Wahlgräbern das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Für die Beantragung ist das Formblatt Genehmigungsantrag zur Aufstellung eines Grabmales zu verwenden.

(3) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 einzureichen.

(4) Der Antrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang durch die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung zu bearbeiten.

(5) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter schriftlicher Aufforderung durch die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung zu Lasten

des Inhabers der Grabnummernkarte/Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

(6) Die Veränderung von Grabmalen sowie Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(8) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Bestattung/Beisetzung verwendet werden.

(9) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

## **§ 28 Anlieferung**

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Antrag mitzuführen und auf Verlangen dem Mitarbeiter der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung vorzuweisen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Die Anlieferung ist telefonisch bei der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung anzumelden.

## **§ 29 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind entsprechend der gültigen Versetzrichtlinie des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung überprüft die Standsicherheit der Grabmale jährlich nach der Frostperiode.

## **§ 30 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Der Nutzungsberechtigte einer Gruft hat bei Verlängerung der Nutzungszeit einen statischen Nachweis zur Standsicherheit des Mauerwerkes und der Deckplatte der Gruft zu erbringen.

(5) Künstlerisch oder historisch wertvoller Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 31 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit dürfen Grabanlagen/Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung geräumt bzw. entfernt werden. Dazu bedarf es einer nachvollziehbaren Begründung durch die Berechtigten (z.B. Gebrechlichkeit, fehlende Angehörige).

(2) Die vorzeitige Räumung kann in aller Regel 5 Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit genehmigt werden und ist mit einer Pflegegebühr verbunden. Eine Gebührenerstattung für erworbene Nutzungsrechte bis zum Ende der üblichen Nutzungszeit erfolgt nicht.

(3) Nach erfolgter Genehmigung der vorzeitigen Räumung einer Grabstätte, hat der Berechtigte diese innerhalb von 3 Monaten zu beräumen bzw. beräumen zu lassen.

(4) Mit der Räumung der Grabanlage erlöschen jegliche Rechte der bisherigen Berechtigten.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit oder Entzug des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Bepflanzung durch den Inhaber der Grabnummernkarte/Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die zu räumenden Gräber sowie die Räumungsfrist werden durch einen Hinweis in den jeweiligen

Friedhofsbekanntmachungskästen zu Beginn eines jeden Jahres bekannt gegeben. Geschieht die Räumung nicht binnen der festgelegten Frist, so ist die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf seine Kosten abräumen zu lassen. Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen in das Verfügungsrecht der Stadtverwaltung / Friedhofsverwaltung über.

(6) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder errichtete bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 32**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Grabbepflanzungen dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Das Anpflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Bänken ist untersagt.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit.

(4) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens nach 3 Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten.

(5) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwertbares Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

### **§ 33**

#### **Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen**

In Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Gräber, unbeschadet den Bestimmungen der §§ 21 und 32, keinen zusätzlichen Anforderungen.

### **§ 34**

#### **Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen**

Unzulässig ist:

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- die gewählte Bepflanzung darf eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas und Ähnlichem
- das Auslegen des Pflanzbeetes mit Zierkies
- das Aufstellen von Dekoartikeln (ab 10 cm – z. B. Engelsfiguren)
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen und
- das Aufstellen einer Bank oder sonstige Sitzgelegenheit.

### **§ 35**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nach schriftlicher Aufforderung der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem erfolgt durch ein Hinweisschild auf dem Grab eine Aufforderung, sich mit der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und Reihengräber beräumen und einebnen lassen.

Gräber mit noch zu gewählender Ruhezeit können eingeebnet und begrünt werden. Für alle übrigen Gräber kann die Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern**

### **§ 36**

#### **Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Stadt haftet nicht für Verluste von Wertgegenständen, die dem Verstorbenen beigegeben worden sind.

### **§ 37**

#### **Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen außerhalb der Trauerhallen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 38**

#### **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 8 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.

Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### **§ 39**

#### **Haftung**

Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 40**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 41**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Leinefelde-Worbis.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 6 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),

c) entgegen der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3

1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt bzw. Abfälle von außerhalb in den für den Friedhof bestimmten Abfallbehältern ablagert,
8. auf dem Friedhof spielt, lärmt und Musikwiedergabegeräte betreibt,
9. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
10. Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege entnimmt.

d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 8),

e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13), die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabmale nicht einhält (§§ 23 und 24),

f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 27),

g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 30),

h) Grabanlagen/Grabmale ohne Zustimmung der Stadtverwaltung entfernt (§ 31 Abs. 1),

i) Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 32 Abs. 7),

j) Grabstätten vernachlässigt (§ 35).

## **§ 42 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Friedhofssatzungen im Gemeindegebiet der Stadt Leinefelde-Worbis außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 14.07.2011

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 04.07.2011, Beschluss-Nr. 102/2011, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.07.2011 Az.: 15.11802.001, die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 14.07.2011

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 20/2011 vom 21.07.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Leinefelde-Worbis, 22.07.2011

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)